

Vorsorge selbst bestimmen

Persönliche Informationen von:

.....

Vorsorge selbst bestimmen

Trauerfall in der Familie

Woran man denken sollte!

Was geregelt werden muss!

Ich danke der Seniorenvertretung der Stadt Köln für die Unterstützung dieses Projektes durch die Überlassung von Materialien aus der eigenen Dokumentation.

Nachdruck dieser Broschüre nur mit Genehmigung der Seniorenvertretung der Stadt Köln.

www.bruehl.de



Sehr geehrte Mitbürgerinnen, sehr geehrte Mitbürger,
hiermit liegt Ihnen die zweite Auflage der der Info- und Dokumentationsmappe „Vorsorge selbst bestimmen“ in überarbeiteter Fassung vor, da eine große Nachfrage für dieses Thema besteht.
Gute Vorsorge im Alter zu treffen und diese auch für alle wichtigen Lebensbereiche festzulegen wird immer wichtiger, um sich bis zuletzt ein hohes Maß an Selbstbestimmung im Falle einer schweren Erkrankung bis hin zur Pflegebedürftigkeit zu bewahren.
Mit dieser Info- und Dokumentationsmappe erhalten Sie umfassende Informationen rund um das Thema „Vorsorge“.
Es wird Ihnen und Ihren Angehörigen erklärt, was Sie beachten müssen, damit Sie für den Fall des Falles gewappnet sind und Sie bereits frühzeitig die notwendigen Vorkehrungen treffen können.
Ich hoffe, dass Ihnen mit der Unterstützung dieser Mappe ein gutes Gefühl der Absicherung vermittelt werden kann und es Ihnen damit gelingt, Ihre künftige Lebenszeit für sich und Ihre Angehörigen sorgloser, aber auch übersichtlich und strukturiert zu gestalten.

Ihr

Dieter Freytag
Bürgermeister

Inhalt

Vorwort	5
Inhalt	6
Einführung	7
Beratungsstellen	8
Informationen zur Person	9
Wichtige Dokumente und wo sie zu finden sind	10
Angaben und Dokumente zur Wohnung	11
Was ist bei einem Sterbefall zu tun?	12
Im Todesfall zu informieren	13
Behandelnder Arzt	13
Hinweise an die Angehörigen für die Bestattung	14
Wünsche zur Bestattung	15
Benachrichtigung von Einzelpersonen	16
Übersicht über die Einkünfte	18
Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	19
Aufstellung der Versicherungen und Bausparverträge	20
Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden	21
Das Testament	22
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	23
Patientenverfügung	24
Organspendeausweis	25
Impressum	27

Einführung

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen helfen, dafür zu sorgen, dass Ihre Hinterbliebenen wirklich alle Urkunden und Dokumente rechtzeitig finden, die Ihren letzten Willen wiedergeben, damit Ihre Angehörigen in Ihrem Sinne handeln können. Beim Suchen bleibt sonst manches unentdeckt.

Hierzu sollten Sie

- ♦ Vertrauenspersonen bestimmen, die das von Ihnen Gewollte umsetzen.
- ♦ wichtige Unterlagen griffbereit zur Verfügung haben.

Dazu sollten Sie mit Hilfe dieser Mappe folgende Unterlagen zusammenstellen:

- ♦ Anschriftenverzeichnis (Verwandte, Freunde, Behörden, Vereine ...)
- ♦ Hinweise auf Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsvollmachten, Organspendeausweis
- ♦ Geburtsurkunde, Taufurkunde

- ♦ Heiratsurkunde oder Familienstammbuch
- ♦ Sozialversicherungsunterlagen, Rentenbescheide
- ♦ sonstige Versicherungs- und Versorgungsunterlagen
- ♦ Krankenkasse, Mitgliedsausweise
- ♦ Bankvollmachten
- ♦ Sparbücher, Kontenauszüge, Verzeichnis zu sonstigem Vermögen
- ♦ Grundschild- und Hypothekenbriefe
- ♦ Verzeichnis der Grundstücke (Grundbuchauszüge)
- ♦ Miet- und Pachtverträge
- ♦ Wer hat Zugang zur Wohnung, wem wurden Wohnungsschlüssel ausgehändigt?
- ♦ Aufstellung der Schulden
- ♦ Hinweise auf Testament oder Erbverträge

Beratungsstellen

Um Ihnen den Umgang mit den Formalitäten zu erleichtern, können Sie sich auch an folgende Stellen wenden und sich dort informieren lassen:

1. Bei allen allgemeinen Fragen sowie Fragen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung:

① **Stadt Brühl**

Abteilung Demographie und Senioren

Pflegeberatung

Rathaus, Erdgeschoss, Steinweg 1, Zimmer B 024

50321 Brühl

Petra Rempe

Telefon: 02232 79-4340

Telefax: 02232 79-4580

E-Mail: [premp@bruehl.de](mailto:prempe@bruehl.de)

2. Bei Fragen zur Beantragung von Rente:

① **Stadt Brühl**

Abteilung Demographie und Senioren

Rentenberatung

Rathaus, Steinweg 1, Zimmer B 026

50321 Brühl

Hermine Zibell

Telefon: 02232 79-3570

Telefax: 02232 79-3590

E-Mail: hzibell@bruehl.de

- 🕒 Termine nach Vereinbarung: Di/Do 8-13 Uhr



3. Bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Regelung des Nachlasses:

① **Amtsgericht Brühl**

Nachlassabteilung

Balthasar-Neumann-Platz 3

50321 Brühl

Telefon: 02232 709-0

Telefax: 02232 709-999

E-Mail: poststelle@ag-bruehl.nrw.de

4. Weiterführende Informationen finden Sie:

- ◆ im Buchhandel und in den vom Bundesministerium für Justiz bzw. dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Broschüren

- ◆ Betreuungsverfügung

- ◆ Patientenverfügung

- ◆ Vorsorgevollmacht

① www.bmj.bund.de

① **BAGSO Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen**

www.bagso.de

Informationen zur Person

Name

Vorname

Geburtsname

Geburtstag

Geburtsort

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail Adresse

Familienstand

Religion

Personalausweis Nummer

ausstellende Behörde

Renten / Sozialversicherung Nummer

Persönliche Identifikationsnummer
(Bundeszentralamt für Steuern)

Vorsorge selbst bestimmen

Wichtige Dokumente und wo sie zu finden sind

Art	Datum	Dokumente zu finden in
Testament
Organspendeausweis
Betreuungs-/Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht
Familienstammbuch
Geburtsurkunde
Heiratsurkunde
Geschiedene: Scheidungsurteil
Verwitwete: Sterbeurkunde des Ehegatten
Sonstige Vollmachten

Angaben und Dokumente zur Wohnung

Schlüssel befinden sich: Name

Adresse

Weitere Schlüssel haben: Name

Adresse

Weitere Schlüssel haben: Name

Adresse

Weitere Schlüssel haben: Name

Adresse

Mietvertrag

Datum zu finden in

Vertrag über Strom- und Gaslieferung

Datum zu finden in

Vertrag über Telefon, Internet, Fernsehen

Datum zu finden in

Was ist bei einem Sterbefall zu tun?

Prüfen Sie zuerst, wer kann, wer darf oder wer muss handeln!

Bei einem Sterbefall zu Hause

1. Benachrichtigen Sie einen Arzt, der den Totenschein / die Totenbescheinigung ausstellt.
Wenn Sie ein Bestattungsunternehmen beauftragen, übernimmt dieses viele der nachfolgend aufgeführten Schritte. Es besorgt auch viele der notwendigen Unterlagen. Klären Sie in einem Gespräch, was Sie noch zu tun haben.
2. Den Sterbefall am selben, spätestens jedoch am darauf folgenden Werktag beim Standesamt melden. Die Bescheinigung des Arztes, das Familienstammbuch, Geburtsurkunde und ggf. das Scheidungsurteil sind mitzubringen.
3. Sterbeurkunden ausstellen lassen. Lassen Sie sich am besten gleich mehrere Ausfertigungen geben.
4. Bestattungsinstitut wegen Überführung benachrichtigen.
5. Mit der Stadtservicebetrieb ÄÖR, Friedhofswesen, Engeldorfer Straße 4, 50321 Brühl, Rücksprache wegen Bestattungsart, Grabstätte und Beerdigungstermin nehmen.
6. Zeitungsanzeige aufgeben.
7. Bei Familiengräbern ist beim Steinmetz die Entfernung von Grabstein und Einfassung zu veranlassen.
8. Trauerfallspenden (zum Beispiel zugunsten der Deutschen Krebshilfe)
Informieren Sie den Empfänger rechtzeitig, damit gegebenenfalls Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können beziehungsweise eine Auflistung der Spender erfolgen kann.
9. Verwandte und Bekannte telefonisch oder schriftlich benachrichtigen.
10. Bezog der Verstorbene Rente von der Deutschen Rentenversicherung, eine Betriebsrente oder eine Rente von sonstigen Leistungsträgern, so sind diese mit einer Sterbeurkunde zu benachrichtigen.
11. Eine Witwe / Ein Witwer muss beim Rentenversicherungsträger (Versicherungältester) die Witwenrente und evtl. eine Waisen- oder Halbwaisenrente beantragen.
12. Bei alleinstehenden Verstorbenen ist die Rente abzumelden.
13. Gleiches gilt auch für die Krankenkasse und sonstige Versicherungen.
14. Bankverbindungen sind umgehend zu überprüfen und ggf. Daueraufträge / Lastschriftermächtigungen zu löschen.
15. Haus und Wohnung
Anzahl der Wohnungsschlüssel überprüfen, Zugang zur Wohnung regeln. Kündigung des Mietvertrages, Kündigung der Verträge über die Strom- und Gasversorgung, Telefon, Internet, Fernsehen.
16. Autopapiere und Autoschlüssel sicherstellen.
17. Alle Ausweispapiere beim Standesamt entwerthen lassen (zum Beispiel Personalausweis / Pass).
18. Wenn bekannt ist, dass ein EIGENHÄNDIG verfasstes Testament vorhanden ist, dann ist dieses umgehend dem Nachlassgericht vorzulegen.
19. Sowohl inländischer als auch eventuell ausländischer Immobilienbesitz ist dem Nachlassgericht anzugeben.
20. Bei alleinstehenden Verstorbenen eventuell beim Nachlassgericht eine Nachlasssicherung beantragen.
21. Der frühere Arbeitgeber ist zu benachrichtigen.
22. Der Gärtner ist mit der Ausschmückung des Sarges und des Grabes zu beauftragen.
23. Weitere Verfügungen:
.....
.....
.....

Im Todesfall zu informieren

.....
Name

Vorname

.....
Geburtsname

.....
Adresse (Straße, PLZ, Ort)

.....
Beziehung zum Ersteller

.....
Telefon

E-Mail Adresse

Behandelnder Arzt

.....
Name

Vorname

.....
Adresse (Straße, PLZ, Ort)

.....
Telefon

E-Mail Adresse

Hinweise an die Angehörigen für die Bestattung

Das Bestattungsunternehmen besorgt auch die Sterbeurkunden. Dazu benötigt es neben dem Totenschein auch eine Geburtsurkunde.

Sterbeurkunden werden benötigt für: Rentenversicherung, Landesamt für Besoldung, Dienststelle, Lebensversicherungen, Krankenkassen, hinterbliebene Kinder / Angehörige, Pfarramt und so weiter.

Mit dem Bestattungsunternehmer sollten die Einzelheiten der Bestattung, der Grabstelle, des Termins für die Bestattung / Einäscherung abgestimmt werden.

Alle Wünsche hierzu sollten entweder im Testament aufgenommen oder hier verfügt werden (zum Beispiel Erd- / Feuer- / Seebestattung, gewünschter Ort und Friedhof der Beisetzung, Musik und so weiter).

Weitere wichtige Informationen zur Bestattungsvorsorge

① www.vorsorge-verantwortung.de

Für weitere Fragen zur Auswahl der Grabstätte und zur Beisetzung steht auch die Friedhofsverwaltung zur Verfügung:

① **Stadtservicebetrieb AöR**

Friedhofswesen

Engeldorfer Straße 4

50321 Brühl

Michael Kurth

Telefon: 02232 702-401

Telefax: 02232 702-444

E-Mail: michael.kurth@stadtservice-bruehl.de

Manfred Rader

Telefon: 02232 702-412

E-Mail: manfred.rader@stadtservice-bruehl.de

Meine Wünsche die Bestattung betreffend sind im Testament verfügt.

Für meine Bestattung verfüge ich:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Hier ist gegebenenfalls die Anschrift des Geistlichen beziehungsweise des freien Trauerredners anzugeben, der die Bestattung ausrichten soll.

Mit ihm sollten auch die Einzelheiten für Bestattung und die Trauerfeier festgelegt werden (zum Beispiel Lieder, Texte, Musikwünsche etc.).

Namen und Anschrift des Geistlichen beziehungsweise des freien Trauerredners:

Name

.....

Straße

.....

PLZ, Ort

.....

Telefon

.....

E-Mail

Benachrichtigung von Einzelpersonen

Es empfiehlt sich, die folgende Liste nach Gruppen zu sortieren - nähere und fernere Verwandte wie Eltern, Kinder, Paten, Geschwister, Enkel sowie Freunde, Bekannte, Geschäftsfreunde, Vereine usw.

Eine gelegentliche Überprüfung ist sinnvoll.

Name, Vorname

Telefon

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Name, Vorname

Telefon

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Name, Vorname

Telefon

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Name, Vorname

Telefon

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Name, Vorname

Telefon

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

.....
Name, Vorname

Telefon

.....
Adresse (Straße, PLZ, Ort)

.....
Name, Vorname

Telefon

.....
Adresse (Straße, PLZ, Ort)

.....
Name, Vorname

Telefon

.....
Adresse (Straße, PLZ, Ort)

.....
Name, Vorname

Telefon

.....
Adresse (Straße, PLZ, Ort)

.....
Name, Vorname

Telefon

.....
Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Weitere Adressen siehe Beiblatt!

Übersicht über die Einkünfte

Art	Träger/zuständige Dienststelle	Unterlagen zu finden in
Einkommen/Gehalt
Rente
Beamtenversorgung
Betriebsrenten
Sonstige Einkünfte		
.....
.....
.....
.....
.....

Das Testament

Zur Vorsorge für die Hinterbliebenen gehören die Erstellung eines Testaments und die Festlegung eines Testamentsvollstreckers. Die Zuhilfenahme eines Notars ist sinnvoll.

Soll die gesetzliche Erbfolge eintreten, kann auf ein Testament verzichtet werden.

Die bei einem Testament zu beachtenden Regelungen sind sehr komplex und müssen bei der Aufstellung genau beachtet werden. Sie übersteigen den Rahmen dieser Hilfe.

Den Angehörigen (mindestens dem Ehepartner) sollte bekannt sein, dass Verfügungen für den Todesfall (Testament) getroffen wurden und wo sie hinterlegt sind (zum Beispiel Nachlassgericht). Auch die Tatsache, dass keine Verfügung über das Vermögen getroffen wurde, sollte bekannt sein.

Wer über ein größeres Vermögen (vor allem auch Immobilienbesitz) oder eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Verfügung treffen will oder besondere Familienverhältnisse berücksichtigen muss (zum Beispiel Kinder aus mehreren Ehen, Adoptivkinder, Scheidungsfolgen und so weiter), sollte sich gründlich und fachmännisch beraten lassen (Notar, Steuerberater, Rechtsanwalt).

Die Kosten hierfür sind geringer als die eines Rechtsstreits nach dem Erbfall.

Es gibt im Buchhandel oder zum Beispiel bei Geldinstituten eine Fülle von „Ratgeber-Literatur“ für die Erstellung von privaten Testamenten.

Darin werden auch die erbrechtlichen Einzelheiten dargestellt.

Hier sei deshalb nur das unabdingbare Minimum an Formvorschriften für ein Privattestament genannt, ohne deren Einhaltung der „letzte Wille“ keine rechtliche Wirkung entfalten kann:

1. Das privat errichtete Testament muss vollständig eigenhändig geschrieben sein (fälschungssicher, also Tinte oder Kugelschreiber), von der ersten bis zur letzten Zeile. Maschinenschriftliche Privattestamente oder Computerausdrucke sind auch dann rechtlich bedeutungslos, wenn sie eigenhändig unterschrieben sind.
2. Die Verfügungen im Einzelnen müssen zweifelsfrei formuliert sein. Die bedachten Erben und das ihnen jeweils zugedachte Legat müssen eindeutig bestimmt werden (zum Beispiel Vornamen, Namen und Geburtsdatum oder ein weiteres Identifikationsmerkmal für den Erben und genaue Beschreibung von Gegenständen, Sparbüchern mit Nummer, Wertpapieren mit Bezeichnung und so weiter).
3. Ebenso muss zweifelsfrei die Absicht erkennbar sein (zum Beispiel durch eine Überschrift oder eine einleitende Bemerkung), dass dieser Text eine Verfügung für den Fall des eigenen Ablebens ist.
4. Die Unterschrift muss unter dem Text stehen; Nachträge erfordern eine neue Unterschrift darunter. Es sollte nicht nur mit dem Nachnamen, sondern auch mit dem / den Vornamen und gegebenenfalls dem Geburtsnamen unterschrieben werden.
5. Das Testament muss den Ort und das Ausstellungsdatum enthalten. Das ist vor allem dann wichtig, wenn nach einer ersten Verfügung von Todes wegen (Testament) noch weitere Texte mit „letzten Verfügungen“ folgen oder Nachträge vorgenommen werden.

Dies gilt auch für das gemeinschaftliche Privattestament von Eheleuten, wobei es genügt, dass einer die Verfügung eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere diesen Text ebenso eigenhändig -mit Ort und Datum- unterschreibt.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Mit der Vorsorgevollmacht erteilen Sie einem Menschen Ihres Vertrauens das Recht, für Sie Entscheidungen aus dem persönlichen Bereich oder bezüglich Ihres Vermögens zu treffen, wenn der Fall der Fälle eingetreten ist.

Damit ist der oder die Bevollmächtigte insbesondere im Notfall sofort handlungsfähig.

Darüber hinaus können Sie mit einer rechtzeitig und ausreichend erteilten Vorsorgevollmacht vermeiden, dass das Vormundschaftsgericht eine Betreuung anordnen muss.

Auch wenn Vollmachten widerrufen werden können: Denken Sie stets daran, dass die Erteilung einer Vorsorgevollmacht uneingeschränktes und besonderes Vertrauen in die Person der oder des Bevollmächtigten voraussetzt, da Sie diesem Menschen Vertretungsmacht für alle Ihre Lebensbereiche einräumen.

In einer Betreuungsverfügung schlagen Sie dagegen zunächst lediglich eine Person vor, die das Amtsgericht / Vormundschaftsgericht als Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer ernennen soll, wenn der Notfall dann wirklich eingetreten ist.

Informationen über die Möglichkeit einer

- ♦ Vorsorgevollmacht
- ♦ Betreuungsverfügung
- ♦ eine allgemeine Beratung
-keine Rechtsberatung-

sowie entsprechende Unterlagen erhalten Sie bei

① **Stadt Brühl**
Abteilung Demographie und Senioren
Pflegeberatung
Rathaus, Steinweg 1
50321 Brühl
Erdgeschoss, Zimmer B 024
Petra Rempe
Telefon: 02232 79-4340
Telefax: 02232 79-4580
E-Mail: premp@bruehl.de

Form und Inhalt

Das Angebot an Broschüren, Formularen und Handreichungen zur Vorsorgevollmacht, das herausgegeben sowie im Internet veröffentlicht wird, ist vielfältig und nahezu unüberschaubar. Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden, Krankenkassen, Hochschulen, Ärztekammern und andere Stellen bieten sehr viele Informationen an. Eine Empfehlung, auf welches Material zurückgegriffen werden sollte, ist daher nicht möglich.

Da es sich um eine sehr weit reichende und in der Regel lebenslang wirksame Erklärung handelt, sollten Sie sie eigenständig, erst nach reiflicher Überlegung und gegebenenfalls nach Beratung im Familienkreis, zu Papier bringen.

Vorgeschrieben ist lediglich die Schriftform, es muss aber nicht handschriftlich sein. In Fällen, in denen über Grundvermögen verfügt werden soll, ist die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben. Beispiele dafür sind die Veräußerung und Belastung von Grundvermögen.

Zu empfehlen, aber nicht vorgeschrieben, ist die Beglaubigung der Unterschrift oder die Bestätigung der Eigenhändigkeit durch ein oder zwei Zeugen.

Solche Beglaubigungen nehmen Notare vor.

Sie können Ihre Unterschrift gegen eine Gebühr von 2 Euro (je Unterschrift) auch amtlich beglaubigen lassen:

① **Stadt Brühl**
Bürgerberatung und Standesamt
Bürgerberatung
Rathaus, Steinweg 1
50321 Brühl
Erdgeschoss, Zimmer B 008

Bitte beachten Sie:

Ihre Unterschrift dürfen Sie erst vor dem beglaubigenden Bediensteten in der Bürgerberatung leisten. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.

Aufbewahrung der Vollmacht / Verfügung

Die Vollmacht sollten Sie an einem sicheren Ort hinterlegen. Als Vollmachtgeber sollten Sie ein entsprechendes Hinweiskärtchen bei sich tragen. Selbstverständlich sollte natürlich auch die Vertrauensperson, die sich künftig um alles kümmern soll, Bescheid wissen.

Ganz gleich, ob Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell beurkundet und beglaubigt oder ohne Mitwirkung eines Notars erstellt haben: Sie können sie im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen. Die Registrierung können Sie über

den Postweg oder das Internet vornehmen:

📍 Bundesnotarkammer Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Telefon: 0800 3550500 (gebührenfrei)

E-Mail: info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

🕒 Mo-Do 7-17 h, Fr 7-13 h

Weitere Informationen zum zentralen Vorsorgeregister erhalten Sie bei Ihrem Rechtsanwalt oder Notar, der Sie bei der Errichtung Ihrer Vorsorgevollmacht rechtlich beraten hat.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Anweisung, mit deren Hilfe eine Patientin oder ein Patient Ärzten im Vorhinein untersagt, unter bestimmten Umständen künstlich lebensverlängernde Maßnahmen trotz Aussichtslosigkeit anzuwenden.

Damit verweigern Sie vorsorglich die Einwilligung zu einer ärztlichen Behandlung für den Fall, dass Sie wegen Ihres Zustandes nicht mehr entscheidungsfähig sein sollten.

Diese Willenserklärung soll sich noch zu Lebzeiten auswirken, ist also keine Verfügung von Todes wegen und unterliegt auch nicht deren Formvorschriften.

Sie beinhaltet die an den Arzt gerichtete Erklärung, dass Sie sich für den Fall des Eintritts der vorausgesehenen Lage schon jetzt und bei klarem Bewusstsein gegen die Anwendung anderer ärztlicher Maßnahmen als die für einen schmerzlosen Tod entschieden haben.

Organspendeausweis

Es gibt keine feste Altersgrenze für eine Organ- oder Gewebespende. Ob gespendete Organe oder Gewebe für eine Transplantation geeignet sind, ist im Todesfall medizinisch zu beurteilen.

Wichtig ist dabei nicht das kalendarische Alter des Spenders, sondern der Gesundheitszustand. Zwar eignen sich bei jüngeren Verstorbenen mehr Organe zur Transplantation, doch auch die funktionstüchtige Niere eines über 70-jährigen kann einem Menschen helfen.

Besonders für Gewebe wie Gehörknöchelchen und Augenhornhäute gibt es keine feste Altersgrenze.

Nur wenn viele Menschen einwilligen, nach ihrem Tod ihre Organe für eine Transplantation zur Verfügung zu stellen, kann den Empfängern geholfen werden.

Die Familie steht oft vor einer schweren Entscheidung, wenn sie nach einem Unglück über die Organentnahme bei einem geliebten Menschen entscheiden soll, der keinen Spendeausweis bei sich trägt.

Ersparen Sie Ihren Angehörigen diese zusätzliche Belastung, indem Sie Ihre Entscheidung rechtzeitig schriftlich erklären. Sie erleichtern es damit Ihrer Familie, in Ihrem Sinne zu handeln.

Organspendeausweis stets bei sich tragen

Wenn Sie sich für eine Organspende entscheiden, tragen Sie bitte den ausgefüllten Ausweis zusammen mit Ihren Personalpapieren stets bei sich und informieren Sie auch Ihre Familie über Ihren Entschluss.

Der Organspendeausweis erlangt seine Gültigkeit durch Ihre Unterschrift.

Die Vorlage bei einer Behörde oder die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt ist nicht erforderlich. Es werden auch keine Daten registriert oder gespeichert. Den Angehörigen entstehen durch Ihre Organspende keine Kosten.

Kostenloser Organspendeausweis

Sie erhalten einen Organspendeausweis kostenlos, in der Regel von Ihrem Arzt oder in Ihrer Apotheke.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, umfangreiche Informationen und den Ausweis aus dem Internetangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) herunter zu laden.

① www.bgza.de/Organspende



Impressum:



Stadt Brühl - Der Bürgermeister
Rathaus, 50319 Brühl

Auskunft erteilt: **Fachbereich Soziales und Demographie**
Abteilung Demographie und Senioren
Rathaus, Steinweg 1-3, 50321 Brühl
Telefon 02232 79-4340, E-Mail: premp@bruehl.de
www.bruehl.de

Titelfoto: Superprofi-fotolia.de
Druck: Media Cologne Kommunikationsmedien GmbH, Hürth
Auflage: 1.000
Stand: Dezember 2015



Lebensqualität für unsere Stadt.

Wir sorgen für Sie – indem wir Ihnen Energie, Wasser und Dienstleistungen für Haushalte, Industrie, Gewerbe und Handel rund um die Uhr, preiswert und sicher zur Verfügung stellen.

...damit Brühler Bürger sich wohlfühlen.

Wir sind für Sie da.



Stadtwerke
Brühl

www.stadtwerke-bruehl.de